

30. / I. 1917

Um die Verkürzung des juristischen Studiums.

Ueber die Beschlüsse, die in einer zu Eisenach abgehaltenen Konferenz von Vertretern der deutschen Juristenfakultäten über die Stellung der Fakultäten zur Frage des Rechtsstudiums der Kriegsteilnehmer gefaßt worden sind, haben in den letzten Wochen die Zeitungen verschiedentlich ungenau, zum Teil geradezu falsche Mitteilungen gebracht. Wir sind in der Lage, den Wortlaut der auf jene Frage bezüglichen Beschlüsse wiederzugeben.

I. „Die Fakultäten sind bei aller Anerkennung der schwierigen Lage, in der sich die Kriegsteilnehmer befinden, doch der Meinung, daß eine Herabsetzung der Studiendauer auf fünf oder gar vier Semester im Interesse der Kriegsteilnehmer selbst nicht wünschenswert ist.

II. Für den Fall, daß trotzdem eine Herabsetzung der Studiendauer von den entscheidenden Stellen ins Auge gefaßt werden sollte, wollen sich die Fakultäten indes der Pflicht nicht entziehen, die Vorschläge zu machen, die ihnen verhältnismäßig am besten erscheinen.

1) Von der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer dürfen unter keinen Umständen mehr als zwei Semester gekürzt werden.

2) Als Ersatz für jedes ausfallende Semester soll ein achtwöchiger Herbstferienlehrgang für Kriegsteilnehmer eingerichtet werden. Dieser Lehrgang soll als das fehlende Semester gerechnet werden.

3) Den Kriegsteilnehmern, denen die Herabsetzung der Studiendauer gewährt ist, muß nach bestandener erster Justizdienstprüfung Gelegenheit gegeben werden, die Lücken ihrer theoretischen Bildung durch Teilnahme an Lehrgängen zu ergänzen, die an den Universitäten oder in Verbindung mit ihnen zu veranstalten sind.

4) Der Erlaß von Studiensemestern ist nur soweit zu gewähren, als der Student durch Kriegsteilnahme unter Berücksichtigung der Vorteile ersparter Primanerzeit und der ersparten Friedensdienstzeit ein oder zwei Semester verdoren hat.

5) Die Fakultäten gehen bei diesen Vorschlägen von der Voraussetzung aus, daß die Verkürzung der Ausbildungszeit in erster Linie bei der praktischen Vorbereitungszeit eintritt.“